

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



- Waffen / Sprengstoff

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutz- beauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbei- tung, Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Verarbeitung und Übermittlung bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge/waffenrechtliche Vorgänge und des Sprengstoffrechts erhoben und verarbeitet.</p> <p>Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c.) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Nationales-Waffenregister-Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Verordnung zum Sprengstoffgesetz erhoben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind die Ausstellung von Waffenbesitzkarten sowie bei diesen die Vornahme von Ein- und Austrägen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die Ausstellung von Waffenscheinen, auch Kleinen Waffenscheinen zum Führen von Schusswaffen jeweils nach § 10 WaffG und der Europäische Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG.</p> <p>Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich, bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG. Auch bei Erteilung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG werden Ihre Daten erhoben und weitergeleitet.</p> <p>Bei Kontaktanfragen, weiteren Anliegen und freiwilligen Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.</p> <p>Eine Nichtbereitstellung notwendiger Daten kann negative Auswirkungen haben, z.B. die Ablehnung von Anträgen oder die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen.</p>
geplante Speicherungsdauer	<p>Die Datenspeicherung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen solange, wie diese für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.</p>

	<p>Die Daten im Sprengstoffrecht werden für die Dauer von bis zu zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Vorgangs gespeichert.</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) (m,w,d)	<p>Ihre erhobenen personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <p>Intern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohnermeldeamt - Ausländeramt - Kassen- und Steueramt <p>Extern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundeszentralregister - Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister - Polizeipräsidium - Nationales Waffenregister - Waffenbehörden - Schießsportverbände - Schießsportliche Vereine <p>Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Waffenbehörden Informationspflichten zum Beispiel an das Bundeszentralregister aber auch dem Nationalen Waffenregister. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.</p>
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Im Falle der Erstellung einer Ausfuhr genehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten an dieses Drittland übermittelt. Diese Datenübermittlung ist zulässig nach Artikel 49 Absatz 1 d der DSGVO.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Mosbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nach den waffenrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.